

**Beitragssatzung der Studierendenschaft
der Fachhochschule Flensburg
Vom 7. Januar 2015**

Aufgrund des § 74 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVOBL. Schl.-H. Seite 184), zuletzt geändert am 11. Dezember 2014 (GVOBL. Schl.-H. S. 440) wird nach Beschlussfassung des Studierendenparlamentes der Fachhochschule Flensburg vom 30. Oktober 2014 und mit Genehmigung des Präsidiums der Fachhochschule Flensburg vom 7. Januar 2015 die folgende Beitragssatzung der Studierendenschaft der Fachhochschule Flensburg erlassen:

§ 1 Beiträge

- (1) Alle an der Fachhochschule Flensburg immatrikulierten Studierenden haben zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft einen Beitrag zu zahlen.
- (2) Die Beiträge werden fällig am letzten Tage der Frist, die für die Immatrikulation bzw. Rückmeldung gilt.
- (3) Die Studierendenschaft zieht ihre Beiträge durch das Studentenwerk Schleswig-Holstein ein. Zur Wahrung der Zahlungsfrist genügt der Einzahlungsnachweis während der Rückmeldefrist im Studierendensekretariat der Fachhochschule Flensburg.

§ 2 Beitragshöhe

- (1) Der Beitrag der Studierenden gemäß § 74 Abs. 1 HSG beträgt ab dem Wintersemester 2015/16 11,00 Euro. Er ist von allen an der Fachhochschule Flensburg immatrikulierten Studierenden zu entrichten.
- (2) Der Beitrag für Maßnahmen, die den Studierenden gemäß § 74 Abs. 2 HSG die preisgünstige Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ermöglicht (Semesterticket), beträgt 36,00 Euro. Er ist von allen an der Fachhochschule Flensburg immatrikulierten Studierenden zu entrichten.
- (3) Der Beitragsanteil zur Finanzierung von Kosten, die aufgrund von Erstattungsleistungen im Einzelfall entstehen können, beträgt höchstens eins von Hundert des Beitragsaufkommens.

§ 3 Beitragserstattung bei Exmatrikulation oder Aufhebung der Immatrikulation

Studierenden, die sich bis zum Ende des ersten Semestermonats (März oder September) exmatrikulieren oder deren Immatrikulation aufgehoben wird, wird der Semesterbeitrag erstattet, wenn sie dies bis zum Ende des Semesters beantragen und dem Antrag eine entsprechende Bescheinigung der Fachhochschule Flensburg beifügen.

§ 4 Beitragserstattung bei Beurlaubung

(1) Studierenden, die für das betreffende Semester beurlaubt sind, wird der Semesterbeitrag erstattet, wenn sie dies bis zum 28. Februar für das Sommersemester und bis zum 31. August für das Wintersemester beantragen und dem Antrag eine Urlaubsbescheinigung beilegen.

(2) Die Rückerstattung des Teilbetrages für das Semesterticket erfolgt nur bei Rückgabe des als Semesterticket gültigen Leporelloabschnitts.

§ 5 Beitragserstattung des Teilbetrages für das Semesterticket

(1) Folgenden Studierenden wird der Teilbetrag für das Semesterticket erstattet, wenn sie dies bis zum 30. April für das Sommersemester und bis zum 31. Oktober für das Wintersemester beantragen und dem Antrag den als Semesterticket gültigen Leporelloabschnitt sowie die in Absatz 2 genannten Nachweise beifügen:

- 1.1. Inhaberinnen oder Inhabern eines personengebundenen Umlandtickets (ASS Monatskarte Schüler / Auszubildende),
- 1.2. Schwerbehinderten, die nach den §§ 59 ff. Schwerbehindertengesetz unentgeltlich zu befördern und im Besitz eines Ausweises mit einer gültigen Wertmarke sind. Vorzulegen ist der Schwerbehindertenausweis,
- 1.3. Behinderten, die aufgrund ihrer Behinderung den öffentlichen Nahverkehr nicht nutzen können.
- 1.4. Studierenden, die sich zur Erlangung eines ordentlichen Studienabschlusses dauerhaft an einer Einrichtung außerhalb des Semesterticket- Einzugsbereiches aufhalten müssen (z.B. Praktikum).

(2) Einem Erstattungsantrag nach Absatz 1 sind folgende Nachweise beizufügen:

- 1.1. Bei einem Antrag nach Absatz 1 Nr. 1 ein entsprechendes Ticket,
- 1.2. bei einem Antrag nach Absatz 1 Nr. 2 der Schwerbehindertenausweis,
- 1.3. bei einem Antrag nach Absatz 1 Nr. 3 der Behindertenausweis,
- 1.4. bei einem Antrag nach Absatz 1 Nr. 4 eine entsprechende Bescheinigung des Auslandsamtes der Fachhochschule Flensburg oder der ausländischen Hochschule,
- 1.5. bei einem Antrag nach Absatz 1 Nr. 4 eine entsprechende Bescheinigung und eine Meldebestätigung des anderen Studien- oder Aufenthaltsortes.

§ 6 Beitragserstattung in Härtefällen

Studierenden, die das Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte nachweisen, kann der Semesterbeitrag oder der Teilbetrag für das Semesterticket erstattet werden, wenn sie dies bis zum 30. April für das Sommersemester und bis zum 31. Oktober für das Wintersemester beantragen und den als Semesterticket gültigen Leporelloabschnitt beifügen.

§ 7 Weitere Bestimmungen

(1) Erstattungsanträge gemäß den §§ 3 bis 5 sind beim Allgemeinen Studierendenausschuss der Fachhochschule Flensburg einzureichen. Über sie entscheidet der Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Erstattungsanträge gemäß § 6 sind beim Studierendenparlament der Fachhochschule Flensburg einzureichen. Über sie entscheidet das Studierendenparlament nach Maßgabe dieser Ordnung in nichtöffentlicher Sitzung.

(3) Ein Erstattungsantrag kann auch von einer hierzu schriftlich bevollmächtigten Person gestellt werden.

(4) Statt der Originaldokumente der geforderten Bescheinigungen und Nachweise können von den zuständigen Gremien auch beglaubigte Kopien davon anerkannt werden.

(5) Wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass die Antragsfrist ohne eigenes Verschulden überschritten wurde, können die zuständigen Gremien dem entsprechenden verspäteten Antrag stattgeben.

(6) Der mit dem Antrag eingereichte Semesterticketabschnitt des Leporellos wird einbehalten, wenn dem Antrag stattgegeben wird. Er wird zurückgesandt, wenn der Antrag abgelehnt wird.

(7) Wird der Antrag abgelehnt, so kann dagegen innerhalb eines Monats schriftlich beim Studierendenparlament Widerspruch eingereicht werden. Dem Widerspruch ist der Semesterticketabschnitt des Leporellos beizufügen. Über den Widerspruch entscheidet das Studierendenparlament in nichtöffentlicher Sitzung.

(8) Änderungen dieser Satzung beschließt das Studierendenparlament mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder. Sie bedürfen für ihre Wirksamkeit der Genehmigung des Präsidiums der Fachhochschule Flensburg.

§ 8 Inkrafttreten

Die Beitragssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Beitragssatzung der Studierendenschaft der Fachhochschule Flensburg vom 7. Juni 2002 (NBI. MBWFK Schl.-H. S. 454), in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

Flensburg, den 7. Januar 2015

Jana Klenke

Hannes Emanuel Lenz

Der Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses der Fachhochschule Flensburg